

# JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2022

der

REFLEX Aerospace GmbH  
Erbringung von Ingenieursleistungen  
Grünberger Str. 48B  
10245 Berlin



Schürmann, Schürmann & Schürmann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Monbijouplatz 10  
10178 Berlin

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 1

BILANZ  
zum  
31. Dezember 2022

## AKTIVA

## PASSIVA

	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	8.475,00		I. Gezeichnetes Kapital		28.694,00
II. Sachanlagen	81.226,00		II. Kapitalrücklage		2.500.000,00
III. Finanzanlagen	<u>406.250,00</u>	495.951,00	III. Verlustvortrag		397.778,31
			IV. Jahresfehlbetrag		1.743.174,11
<b>B. Umlaufvermögen</b>					<u>387.741,58</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	152.889,75		Summe Eigenkapital		387.741,58
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>343.011,05</u>	495.900,80	<b>B. Rückstellungen</b>		7.900,00
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		7.180,44	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		603.390,66
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 603.390,66		
		<u>999.032,24</u>			<u>999.032,24</u>

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 2

Kontennachweis zur  
BILANZ  
zum  
31. Dezember 2022

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		8.475,00
	<b>Sachanlagen</b>		
410	Geschäftsausstattung	44.796,00	
490	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>36.430,00</u>	81.226,00
	<b>Finanzanlagen</b>		
517	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		406.250,00
	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1400	Forderungen aus L+L	74.481,28	
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	2.427,60	
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	8.153,30	
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	794,33	
1525	Kautionen	16.600,00	
1530	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	7.108,22	
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	15.474,90	
1546	Umsatzsteuerforderungen Vorjahr	903,14	
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	<u>994,15</u>	
		126.936,92	
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	17.878,67	
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	22.078,29	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	193.501,82	
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	74.207,08	
1588	Einfuhrumsatzsteuer	965,75	
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	22.078,29-	
1776	Umsatzsteuer 19%	24.546,00-	
1779	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug	47,50-	
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	161.799,91-	
	<b>Übertrag</b>	<u>227.096,83</u>	<u>495.951,00</u>

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 3

---

Kontennachweis zur  
BILANZ  
zum  
31. Dezember 2022

---

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		227.096,83	495.951,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>74.207,08-</u> <u>25.952,83</u>	
			152.889,75
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1201	UniCredit	326.188,04	
1204	Pleo	<u>16.823,01</u>	343.011,05
	Rechnungsabgrenzungsposten		
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		7.180,44
			<u>999.032,24</u>

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 4

Kontennachweis zur  
BILANZ  
zum  
31. Dezember 2022

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	<b>Gezeichnetes Kapital</b>		
800	Gezeichnetes Kapital		28.694,00
	<b>Kapitalrücklage</b>		
841	Kapitalrücklage/Anteile ü. Nennbetrag		2.500.000,00
	<b>Verlustvortrag</b>		
868	Verlustvortrag vor Verwendung		397.778,31
	<b>Jahresfehlbetrag</b>		
	Jahresfehlbetrag		1.743.174,11
	<b>Rückstellungen</b>		
966	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	300,00	
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>7.600,00</u>	7.900,00
	<b>Verbindlichkeiten</b>		
1203	Kreditkarte xxxxxx6085	931,50	
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	574.735,21	
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	20.068,80	
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>7.655,15</u>	603.390,66
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</b>		
	EUR 603.390,66		
1203	Kreditkarte xxxxxx6085		
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit		
			<u><u>999.032,24</u></u>

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 5

## GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	EUR
1. Rohergebnis	1.411.194,45
2. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	1.062.946,03
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>209.323,23</u>
	1.272.269,26
3. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	48.159,60
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.833.768,20
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 790,16	
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	111,50
6. Ergebnis nach Steuern	<u>1.743.114,11-</u>
7. sonstige Steuern	60,00
8. Jahresfehlbetrag	<u><u>1.743.174,11</u></u>

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 6

## Kontennachweis zur GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	<b>Rohergebnis</b>		
2520	Periodenfremde Erträge	35,00	
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung	118,79	
2743	Investitionszuschüsse	24.806,25	
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	10.731,56	
3425	EU-Erwerb 19% Vorst./USt	2.079,26-	
3559	Steuerfreie Einfuhren	584,67-	
3736	Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	263,65	
3770	Erhaltene Rabatte	37,28	
3850	Zölle und Einfuhrabgaben	48,24-	
8150	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 2-7 UStG	1.248.724,64	
8400	Erlöse 19% USt	123.851,12	
8611	Verrech. sonstige Sachbezüge Kfz 19% USt	<u>5.338,33</u>	1.411.194,45
	<b>Löhne und Gehälter</b>		
4100	Löhne und Gehälter	4.800,00	
4120	Gehälter	957.144,40	
4127	Geschäftsführergehälter	99.999,96	
4149	Pauschale Steuer auf sonstige Bezüge	49,05	
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	5.559,00	
4155	Zuschüsse Agenturen für Arbeit	5.400,00-	
4175	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	<u>793,62</u>	1.062.946,03
	<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	198.414,47	
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	505,66	
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	<u>10.403,10</u>	209.323,23
	<b>Abschreibungen</b>		
	<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		
4822	Abschreibung immaterielle VermG	5.085,00	
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	8.086,53	
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>34.988,07</u>	48.159,60
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
2020	Periodenfremde Aufwendungen	2.181,80	
	<b>Übertrag</b>	<u>2.181,80-</u>	<u>90.765,59</u>

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 7

## Kontennachweis zur GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		2.181,80-	90.765,59
	sonstige betriebliche Aufwendungen		
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	790,16	
2380	Zuwendungen, Spenden steuerl. n. abzieh.	472,19	
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	62.720,50	
4240	Gas, Strom, Wasser	4.790,02	
4250	Reinigung	13.150,47	
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	643,76	
4280	Sonstige Raumkosten	14.292,18	
4306	Nicht abzieh. VoSt 19% (so betr Aufw)	3.809,83	
4360	Versicherungen	6.212,35	
4380	Beiträge	271,45	
4396	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	10,20	
4520	Kfz-Versicherungen	3.224,27	
4530	Laufende Kfz-Betriebskosten	1.777,08	
4550	Garagenmieten	795,00	
4570	Mietleasing Kfz	13.517,07	
4580	Sonstige Kfz-Kosten	13,89	
4595	Fremdfahrzeugkosten	1.084,02	
4600	Werbekosten	6.842,32	
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	449,02	
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne § 37b EStG	397,50	
4650	Bewirtungskosten	4.349,76	
4653	Aufmerksamkeiten	478,50	
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	2.143,99	
4655	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	195,18	
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	50,00	
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	33.128,27	
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	899,13	
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	20.812,59	
4730	Ausgangsfrachten	113,34	
4750	Transportversicherungen	600,00	
4809	Sonstige Reparaturen u. Instandhaltungen	1.060,84	
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.898,16	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	1.311.908,35	
4910	Porto	182,57	
4920	Telefon	1.651,05	
Übertrag		1.524.916,81-	90.765,59



## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 8

## Kontennachweis zur GEWINN- UND VERLUSTRECHUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		1.524.916,81-	90.765,59
	sonstige betriebliche Aufwendungen		
4930	Bürobedarf	4.499,72	
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	286,06	
4945	Fortbildungskosten	3.277,20	
4950	Rechts- und Beratungskosten	61.378,98	
4955	Buchführungskosten	25.748,02	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	7.600,00	
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	42.055,36	
4965	Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	979,00	
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	577,79	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.876,47	
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>160.572,79</u>	1.833.768,20
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 790,16		
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen		
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
2103	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern		111,50
	sonstige Steuern		
4510	Kfz-Steuern		60,00
	Jahresfehlbetrag		<u><u>1.743.174,11</u></u>

## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 9

## ANLAGENSPIEGEL

	Buchwert 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	13.560,00				5.085,00	8.475,00
II. Sachanlagen	0,00	124.300,60			43.074,60	81.226,00
III. Finanzanlagen	0,00	406.250,00				406.250,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>13.560,00</b>	<b>530.550,60</b>			<b>48.159,60</b>	<b>495.951,00</b>

## BILANZBERICHT zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 10

---

## 1. Anhang

### Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

#### Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: REFLEX aerospace GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: München

Register-Nr.: HRB 267113

#### Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

##### Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

---

#### Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Schürmann, Schürmann & Schürmann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Monbijouplatz 10  
10178 Berlin

BILANZBERICHT zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 11

---

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 603.390,66 EUR (Vorjahr: 10.784,57 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

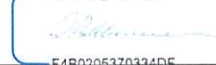
Unterschrift der Geschäftsführung

Berlin

21. August 2023

Ort, Datum

DocuSigned by:

 F490205270324DF...

Unterschrift

gez.

Walter Ballheimer



---

**Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der REFLEX Aerospace GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 11.08.2023



Schürmann, Schürmann & Schürmann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

---

## 2. Allgemeine Auftragsbedingungen

Diese „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen der Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Ausführung und Umfang des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (5) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (6) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende, Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z.B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).
- (8) Zu den öffentlichen Empfängern, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Daten vom Steuerberater erhalten, gehören: Finanzbehörden, Gemeinden, Städte, Kreise, Sozialversicherungsträger (u.a. Krankenkassen, Rentenversicherung, Bundesknappschaft, Berufsgenossenschaft), Statistische Ämter, elektronischer Bundesanzeiger, Arbeitsämter und Förderstellen (letztere nur nach vorheriger Autorisierung der Datenweitergabe des Betroffenen), Verbände und Kammern.
- (9) Nicht-öffentliche Empfänger von Daten erhalten diese nur nach ausdrücklicher Autorisierung der Datenweitergabe des Betroffenen. Zu diesen Empfängern gehören: Versicherer der betroffenen Personen, Kreditinstitute, Anteilseigner, Vertragspartner oder Interessenverbände.

### 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen), fachkundige Dritte (z.B. weitere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; Der Steuerberater haftet für seine Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Er haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmen angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- 
- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheit unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, dass das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird, oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. Zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

#### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

#### 6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit, die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen, Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät /Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät /Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät /Partnerschaft eintretende Sozietäten /Partner.

#### 7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- 
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenem Umfang zu vervielfältigen und zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsmäßigen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 9. Bemessung der Vergütung und Vorschuss**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig und muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (5) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (6) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**
- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Berater einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil zur Verfügung.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Mandant zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Berater Anspruch auf 50 v.H. der ihm zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.
- 12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.



## Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

REFLEX Aerospace GmbH

Seite 16

- 
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
  - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
  - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG).

### 13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Streitbelegungsverfahren

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Die Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatungsgesellschaft mbH ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Informationspflicht nach §§ 36, 37 VSBG).

### 14. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

### 15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand 25.07.2018